

Begründung
zur Verordnung der Landesdirektion Sachsen
zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Zschopau – Teilgebiet 1“
Vom 14. September 2018

Inhaltsübersicht

Einleitung

TEIL I – Erläuterungen zur Rechtsverordnung

- I. 1 Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung
- I. 2 Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 76 SächsWG
- I. 3 Ausgleichsmaßnahmen
- I. 4 Zum Ordnungsverfahren
- I. 5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- I. 6 Umgang mit Einwendungen
- I. 7 Bestandteile der Rechtsverordnung und ihre Begründung

TEIL II – Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes

- II. 1 Allgemeine Grundsätze
- II. 2 Gebietsbeschreibung
- II. 3 Hochwasserereignisse
- II. 4 Begründung der Ausgrenzung des Gebietes „Zschopau – Teilgebiet 1“ als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 SächsWG

Literaturangaben

Anlage - Gesetzesauszug § 76 SächsWG

Hinweis

Die Begründung ist nicht Bestandteil des Verordnungstextes und besitzt lediglich erläuternden Charakter. Der Verordnung wird zu ihrer besseren Verständlichkeit die nachstehende Begründung mit dem Gesetzesauszug zu § 76 SächsWG (Anlage) beigefügt.

Einleitung

Die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten als Rechtsverordnung ist eine Maßnahme der Hochwasservorsorge des Freistaates Sachsen. Mit den Regelungen des § 76 SächsWG für ausgewiesene Hochwasserentstehungsgebiete sollen Hochwassergefahren und –schäden so weit wie möglich gemindert werden, indem in den überdurchschnittlich niederschlagsexponierten Gebieten des Freistaates Sachsen durch Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Wasserversickerungs- und -rückhaltevermögens bereits der *Bildung* schneller Abflusskomponenten entgegengewirkt wird. Die schnellen Abflusskomponenten infolge eines intensiven Niederschlagsereignisses sind für das Entstehen und das Ausmaß eines Hochwassers von erheblicher Bedeutung. Die Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) verfolgte dieses Ziel durch Regelungen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Flächenversiegelungen, zur Entsiegelung und zu einer angepassten land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung und –bewirtschaftung.

Technische Hochwasserschutzmaßnahmen allein können Hochwassergefahren- und Hochwasserschäden nicht hinreichend mindern. Es ist ergänzend eine Kombination aller wirksamen und umsetzbaren Maßnahmen der Hochwasservorsorge erforderlich.

Die fachliche Ermittlung der Hochwasserentstehungsgebiete des Freistaates Sachsen erfolgte durch das damalige Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG). Auf dieser Grundlage setzt die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest. Es erfolgt hierzu eine Untergliederung der Gesamtkulisse der Hochwasserentstehungsgebiete in verschiedene Verordnungsräume, orientiert an den natürlichen Gewässereinzugsgebieten und unter Berücksichtigung administrativer Grenzen. Für die Regionen „Geising-Altenberg“ und „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“ erfolgte die Ausweisung der ersten beiden Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung im Freistaat Sachsen bereits in den Jahren 2006 und 2007 (vgl. SächsGVBl. Nr. 11/2006, S. 478 ff. und Nr. 9/2007, S. 375 ff.). In den folgenden Jahren wurden weitere drei Hochwasserentstehungsgebiete festgesetzt („Obere Müglitz/Weißeritz“, „Untere Müglitz/Gottleuba“, „Zittauer Gebirge–Lausche und Jonsdorf“ (vgl. SächsGVBl. Nr. 2/2011, S. 63ff., Nr. 11/2014, S. 435 ff. und Nr. 10/2015 447 ff.)) festgesetzt.

Das nun eröffnete Verfahren zur Ausweisung des Hochwasserentstehungsgebietes „Zschopau–Teilgebiet 1“ ist ein weiterer Schritt zur Sicherung der Hochwasserentstehungsgebiete des Freistaates Sachsen.

TEIL I

Erläuterungen zur Rechtsverordnung

I. 1 Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung

Das durch Rechtsverordnung festzusetzende Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Zschopau – Teilgebiet 1“. Es hat eine Größe von 15.118 ha und erstreckt sich auf Teile der Städte Marienberg, Jöhstadt, Oberwiesenthal sowie der Gemeinden Bärenstein, Crottendorf, Königswalde, Mildenau und Sehmatal im Landkreis Erzgebirgskreis.

Folgende Gemarkungen der Städte und Gemeinden liegen teilweise oder vollständig im Geltungsbereich der Verordnung. Die Lage der Teilflächen ist der beigefügten Gesamtkarte (Anlage 1) zu entnehmen.

- **Marienberg, Stadt:**
Marienberg teilweise
- **Jöhstadt, Stadt:**
Jöhstadt teilweise
Steinbach teilweise
Grumbach teilweise
Schmalzgrube vollständig
Oberschmiedeberg vollständig
- **Oberwiesenthal, Stadt:**
Oberwiesenthal teilweise
Unterswiesenthal teilweise
Hammerunterswiesenthal teilweise
- **Bärenstein:**
Bärenstein teilweise
Stahlberg vollständig
- **Crottendorf:**
Crottendorf teilweise
Walthersdorf teilweise
- **Königswalde:**

Königswalde teilweise

- **Mildenaу:**
Mildenaу teilweise
Arnsfeld teilweise
- **Sehmatal:**
Sehma teilweise
Cranzahl teilweise
Neudorf vollständig
Kretscham-Rothensehma vollständig

Die festgesetzte Fläche des Hochwasserentstehungsgebietes bleibt von künftigen Änderungen der Flurstückgrenzen und -bezeichnungen unberührt.

I. 2 Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 76 SächsWG

Begriffsbestimmung „Hochwasserentstehungsgebiet“

Die Ausweiskriterien für ein Hochwasserentstehungsgebiet sind in § 76 Abs. 1 Satz 1 SächsWG festgelegt. Demnach sind Hochwasserentstehungsgebiete Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 SächsWG sind von der oberen Wasserbehörde die betreffenden Gebiete durch Rechtsverordnung als Hochwasserentstehungsgebiete festzusetzen.

Schutzzweck

Ziel ist es, bereits die Gefahr der Hochwasserentstehung zu minimieren. Daher ist in den Hochwasserentstehungsgebieten das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen dabei in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden – soweit als möglich – entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden. Es soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch den Abfluss fördernde Bau- oder andere Maßnahmen weiter erhöht.

Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten gemäß § 76 SächsWG enthält lediglich eine Gebietsfestsetzung. Die Rechtsfolgen ergeben sich ausschließlich aus § 76 Abs. 2 bis 5 SächsWG. Davon abweichende Regelungen, gleich ob ergänzend oder einschränkend, können in der Verordnung nicht getroffen werden.

Wasserrechtliches Genehmigungserfordernis

In einem Hochwasserentstehungsgebiet bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1.000 m², der Bau neuer Straßen, die Umwandlung von Wald und die Umwandlung von Grün- in Ackerland einer wasserrechtlichen Genehmigung. Bei Erforderlichkeit eines sonstigen vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens wird die wasserrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens eingeholt. Es muss nachgewiesen werden, dass das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung durch Ausgleichsmaßnahmen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird. Dieser Nachweis ist ebenfalls für die Ausweisung neuer Baugebiete erforderlich.

Die Genehmigungsvorbehalte sind vom Gesetzgeber abschließend und zwingend aufgeführt und können im Rahmen des Verordnungsverfahrens nicht erweitert oder eingeschränkt werden.

Zuständigkeiten

Die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung obliegt der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde (vgl. § 76 SächsWG i. V. m. § 2 Ziffer 29 WasserZuVO). Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend zum vorherigen Satz die hierfür zuständige Behörde (z. B. die Baubehörde) im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

Überschneidung mit anderen ausgewiesenen Schutzgebieten

Die mit der Ausweisung eines Hochwasserentstehungsgebietes verfolgte Zielstellung und die Ziele der Naturschutzgesetzgebung sind in der Regel einander förderlich.

I. 3 Ausgleichsmaßnahmen

Beeinträchtigungen des Wasserversickerungs- oder -rückhaltevermögens durch das Vorhaben müssen angemessen ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) müssen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet liegen und sollten nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass die Ausgleichswirkung die vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Bereiche erreicht. Ausnahmsweise kann auch außerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes kompensiert werden, wenn die Kompensationsmaßnahme in dem vom Vorhaben betroffenen Entwässerungs- und Flusseinzugsgebiet liegt. Bei der Entscheidung über die Eignung einer Kompensationsmaßnahme sind die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Sachverhaltes zu berücksichtigen. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung, bei der die lokal anzutreffende Naturraumausstattung beachtet werden muss (z. B. müssen bei der Umwandlung von Grünland in Wald naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden). Nicht jede Ausgleichsmaßnahme ist überall gleichermaßen geeignet oder umsetzbar.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält daher lediglich eine beispielhafte Auflistung von Ausgleichsmaßnahmen, die vielerorts geeignet sind, die Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens zu kompensieren.

Ausgleichsmaßnahmen können sein:

- Entsiegelung einer Fläche
- Umwandlung von Grünland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Errichtung einer technischen Regenrückhalteeinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik
- Gewässerrenaturierung und Anlage von Retentionsmulden
- Wandlung intensiv genutzter in extensiv genutzte Grünlandflächen
- konservierende Bodenbearbeitung

I. 4 Zum Verordnungsverfahren

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsWG setzt die obere Wasserbehörde – die Landesdirektion Sachsen - die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest. Das Verfahren zur Festsetzung ergibt sich aus § 121 SächsWG.

Vor dem Erlass der Verordnung leitet die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben oder Interessen berührt werden können, zur Stellungnahme zu.

Gleichzeitig oder im Anschluss an die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange legt die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit allen zugehörigen Karten an ihrem Dienstsitz für einen Zeitraum von einem Monat öffentlich aus.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift bei der oberen Wasserbehörde Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes sowie Anregungen zum Entwurf vorgebracht werden. Diese werden von der oberen Wasserbehörde geprüft.

Nach der Ausfertigung und der Verkündung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wird die Verordnung einschließlich der zugehörigen Karten für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten bei der Landesdirektion Sachsen, Dienstsitz Chemnitz, und bei der unteren Wasserbehörde im Landratsamt des Erzgebirgskreises ausgelegt.

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die Rechtsverordnung einschließlich ihrer verkündeten Bestandteile zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten bei der oberen Wasserbehörde niedergelegt.

I. 5 Stellungnamen der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19. März 2018 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30. April 2018 aufgefordert.

Zum Verordnungsentwurf Stellung genommen haben folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzvereine (in alphabetischer Reihenfolge):

- Abwasserzweckverband Oberes Pöhlbachtal, Hammerunterwiesenthal
- Abwasserzweckverband Oberes Zschopau- und Sehmatal
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben/Sparte Bundesforst/Forstbetrieb Thüringen Erzgebirge
- Bundeseisenbahnvermögen
- Bundesnetzagentur
- DB Immobilien GmbH
- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
- eins energie Sachsen GmbH und inetz GmbH
- Eisenbahnbundesamt
- Energieversorgung Marienberg GmbH
- Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW)
- Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsen Bistum Dresden-Meißen
- Ev.-Luth.-Kirchspiel OLBERNAU
- Ev.-Luth.St.Salvator-Kirchgemeinde Jöhstadt
- GASCADE Gastransport GmbH, Abteilung GNL
- GDMcom mbH
- Gemeinde Bärenstein
- Handwerkskammer Chemnitz
- Industrie- und Handelskammer Chemnitz (früher: Industrie- und Handelskammer Südwest-sachsen)
- Landesamt für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Landesdirektion Sachsen/Chemnitz
- Landestalsperrenverwaltung
- Landratsamt Erzgebirgskreis
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom)
- Planungsverband Region Chemnitz
- Regionalverkehr Erzgebirge GmbH
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Sächsisches Oberbergamt Freiberg
- Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Staatsbetrieb Sachsenforst - Forstbetrieb Neudorf
- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen
- Stadt Jöhstadt
- Stadt Marienberg
- Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal
- Trinkwasserzweckverband Mildenau-Streckewalde
- Vodafone AG & Co. KG
- Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen
- Zweckverband Fernwasser Südsachsen
- Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland
- Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
- 50 Hertz Transmission GmbH

Die Stellungnahmen enthielten weitgehend befürwortende Zustimmung zur Verordnung.

Die Hinweise und Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 121 Abs. 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) geprüft. Sie waren jedoch für die Verordnung zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes Zschopau – Teilgebiet 1 schlussendlich nicht zu berücksichtigen.

Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen mussten keine Änderungen an der Verordnung und der Begründung vorgenommen werden.

Die Stadtverwaltung des Kurortes Oberwiesenthal erhob die Forderung, dass durch den Gesetzgeber Einfluss auf die Fördermöglichkeiten für notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu nehmen ist. Sie gab zu bedenken, dass Mehraufwendungen zum Schutz der angrenzenden Regionen der Hochwasserentstehungsgebiete ohne entsprechende Förderungen zur Folge haben können, dass Investitionen in die Infrastruktur ausbleiben und dadurch die Region benachteiligt wird. Es soll durch wirksame Maßnahmen sichergestellt werden, dass die betroffenen Gebietskörperschaften nicht aufgrund der territorialen Lage benachteiligt werden. Die Forderungen wurden geprüft, unterliegen jedoch nicht dem Regelungsgehalt der Rechtsverordnung und stellen somit auch in der Zuständigkeit kein Abwägungserfordernis dar.

Die Landestalsperrenverwaltung (LTV) forderte Ergänzungen im § 2 (Räumlicher Geltungsbereich) der Rechtsverordnung. Es soll erwähnt werden, dass die Trinkwassertalsperre Crazahl innerhalb des festzusetzenden Hochwasserentstehungsgebietes gelegen ist. Die Trinkwassertalsperre Crazahl liefert Rohwasser zur Trinkwasseraufbereitung an das Wasserkwerk Crazahl. Sie besitzt neben der Funktion als Wasserspeicher für die öffentliche Trinkwasserversorgung eine Hochwasserschutzfunktion und verfügt dafür über einen gewöhnlichen Hochwasserrückhalteraum von 250 Tm³. Hochwasserrückhalteraum und Seeretention der Talsperre tragen gemeinsam mit dem natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen mit dazu bei, dass das Hochwasserrisiko für die Unterliegergemeinden geringer ist. Seitens der LTV wird generell eingeschätzt, dass die mit der Ausweisung eines Hochwasserentstehungsgebietes verfolgten Zielstellungen und die Zielstellungen der Was-

erschutzgebietsverordnung dem Grunde nach einander förderlich sind. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die geplante Ausweisung des Hochwasserentstehungsgebietes und die in diesem Zusammenhang geforderte Maßnahmen zur Veränderung der Flächen-
nutzung/ Flächenbewirtschaftung nicht zu einer negativen Beeinflussung der Rohwasserbe-
schaffenheit der Talsperre führen dürfen (z. B. durch Huminstoffanstieg als Folge der Revitalisierung von Moorstandorten). Die Hinweise der LTV sind für die Umsetzung des § 76 Abs. 3 und 4 SächsWG gemeint und zu werten. Die Hinweise haben keinerlei Auswirkungen auf die Grenzziehung im Rahmen der Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes. Eine zusätzliche Erwähnung der Talsperre Cranzahl im § 2 der Rechtsverordnung wird nicht als notwendig erachtet.

Die Evangelisch-Lutherische St. Salvator Kirchgemeinde Jöhstadt brachte einen Einwand das Flurstück 726 (Gemarkung Jöhstadt) betreffend vor, welches im Vorranggebiet für Erneuerbare Energien/Windkraft gemäß dem regionalen Entwicklungsplan befindet. Es wird befürchtet, dass Einschränkungen oder Auflagen bei zukünftigen Baumaßnahmen sowohl Auswirkungen auf die Realisierung dieser Maßnahmen haben als auch auf die Möglichkeiten, Pachteinnahmen zu erzielen.

Das Flurstück 726 ist nur teilweise (im Westen) von der Festsetzung betroffen. Dieser Bereich des Flurstückes ist nicht Vorranggebiet für Windkraftanlagen. In dem östlichen Teil des Flurstückes, welcher außerhalb des Festsetzungsgebietes liegt sind bereits Windkraftanlagen errichtet. Eine Abwägung ist in diesem Fall nicht notwendig.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin mehrerer, von der Festsetzung des HWEG betroffen Flurstücke in den Gemarkungen Unterwiesenthal, Marienberg, Steinbach und Stahlberge äußerte in Ihrer Stellungnahme Bedenken bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung des Fächennutzers Bundeswehr. Als Grund dafür wurde die Überschneidung des Festsetzungsgebietes im Nordosten mit der südwestlichen Fläche des militärischen Standortübungsplatzes Marienberg-Gelobtland angegeben. Hiervon betroffenen sind die Flurstücke 2420/5, Gem. Marienberg und 708/5, 708/4, 725 der Gem. Steinbach. Die Anpassung des Festsetzungsgebietes durch eine neue Abgrenzung des Festsetzungsgebietes außerhalb des Standortübungsplatzes wurde vorgeschlagen.

Von der Festsetzung des HWEG betroffen sind darüber hinaus die bundeseigenen Flurstücke 428 (Gemarkung Stahlberg), 248/6, 302, 263 und 264 (Gemarkung Unterwiesenthal) sowie 316 b (Gemarkung Steinbach). Des Weiteren wurde auf die zeitnah anstehende Veräußerung der Flurstücke 248/6, 302, 263 und 264 in der Gemarkung Unterwiesenthal (u. a. zur Erschließung des Ski- und Wandergebietes am Fichtelberg) verwiesen. Seitens der Stadt Kurort Oberwiesenthal besteht Kaufinteresse an den Flurstücken 263 und 264. Das Flurstück 248/6 soll noch in diesem Jahr an die Stadt veräußert werden, da konkrete Planungen zum Ausbau der Zufahrt zum Schanzenareal für die Ski Junioren- WM 2020 vorliegen. Alle Flurstücke werden derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Letztlich wurde auf die Maßnahme der Vegetationsentwicklung durch natürliche Sukzession des Flurstücks 105/19 der Gemarkung Stahlberg verwiesen. Das Flurstück wurde im Rahmen der Planfeststellung S 274 Ausbau westlich Schwarzenberg 1. BA mit dem Ausgleich der Versiegelungsflächen mit dem Ziel des Ausgleichs für zusätzliche Flächenversiegelung, Wiederherstellung von Bodenstandorten belegt.

Die Prüfung der Landesdirektion Sachsen ergab, dass das Flurstück 2420/5, Gem. Marienberg und die Flurstücke 708/5, 708/4, 725, Gem. Steinbach, im Randbereich der Gebietskulisse liegen. Bei der Erarbeitung des ausgelegten Entwurfs des Hochwasserentstehungsgebietes „Zschopau – TG 1“ wurden die genannten Flurstücke bereits geteilt und nur die Flächen, die in die gemäß Gebietskulisse relevant hochwassergefährdeten Einzugsgebiete des Steinbachs und des Preßnitzoberlaufs entwässern, in das Verordnungsgebiet aufgenommen. Eine vollständige Ausgliederung der Flurstücke ist u.a. aufgrund der hier vorherrschenden mittleren bis starken Geländeneigung (ca. 9° – 15°) fachlich nicht untersetzbar. Etwaige Nutzungsänderungen, die bei fehlendem angemessenem Ausgleich eine Verringerung der Infiltrationskapazität mit sich bringen, können zu einer deutlichen Erhöhung schneller Abflusskomponenten und so insbesondere in den unmittelbar unterhalb gelegenen Ortslagen Stein-

bach bzw. Oberschmiedeberg zu einer relevanten Verschärfung der Abflusssituation zum Beispiel infolge von Starkregenereignissen führen. § 76 Abs. 1 S. 2 SächsWG lässt keinerlei Entscheidungsspielraum für die obere Wasserbehörde (LDS). Die am jeweiligen Standort eines HWEG anzutreffenden Niederschlags- und Abflussverhältnisse sind das Ausweiskriterium. Eine Beeinträchtigung der Nutzung der Flächen als Truppenübungsplatz durch das festzusetzende Hochwasserentstehungsgebiet sollte nicht zu besorgen sein. So wird auch in der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 16. April 2018 zum Verordnungsentwurf festgestellt, dass die Belange der Bundeswehr zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Die Flurstücke 248/6, 302, 263, 264, Gem. Unterwiesenthal; Flurstück 428, Gem. Stahlberg und Flurstück 316b, Gem. Steinbach liegen inmitten der Gebietskulisse des LfULG und werden von ihr praktisch vollständig erfasst. Eine Ausgliederung aus dem Verordnungsgebiet kann fachlich nicht begründet werden. Inselbildungen innerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes sollten weitestgehend vermieden werden. In bereits genehmigte Flächennutzungspläne bzw. Bebauungspläne wird nicht nachträglich durch die Festsetzung des HWEG eingegriffen. Bezüglich des Hinweises, zum Flurstück 105/19, Gem. Stahlberg, welches im Rahmen der Planfeststellung des Ausbaus der S 274 westlich Schwarzenberg, 1. BA, bereits als Versiegelungsausgleichsfläche zur Erhaltung ökologischer Bodenfunktionen belegt wurde, wird festgestellt, dass es hier hinsichtlich der Flächennutzung keinen Zielkonflikt infolge der Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes geben wird.

Die Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK) äußerte Bedenken über eine mögliche Gefährdung der wirtschaftlichen Entwicklung (wie z. B. die Neuansiedlung von Unternehmen) und der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Die IHK hält das in § 76 SächsWG fixierte Ziel durch Regelungen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Flächenversiegelungen und zur Entsiegelung von Böden nur dann für realisierbar, wenn es im Einklang mit den Interessen der Region und der dort ansässigen Wirtschaft steht. Die IHK verlangte den Ausschluss einer flächenhaften Benachteiligung der Region und verwies auf die Ermessensspielräume der zuständigen Wasserbehörde bei der Vollzugsentscheidung. Eine Orientierung der Nachweisführungen und Ausgleichsmaßnahmen an der für die Region erforderlichen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung wurde angemahnt.

Das Bestreben der IHK liegt auf der Unterstützung der Unternehmen in der wirtschaftlichen Entwicklung und der Förderung von Neuansiedlungen (in den Siedlungsbereichen und ggf. auch im Außenbereich). Beispielhaft für den Sektor Rohstoffabbau benannte die IHK den Rohstoffabbau im OT Hammerunterwiesenthal, dessen Lagerstätten sich im HWEG „Zschopau - Teilgebiet 1“ befinden. Auf die Notwendigkeit infrastruktureller Nachbesserungen im Zuge der Erschließung neuer Lagerstätten wurde ebenso hingewiesen wie auf die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und die Unterstützung der Unternehmen bei der Erweiterung ihrer Geschäftsbeziehungen. Im betrachteten Gebiet wurde beispielhaft die B 95 und deren grenzüberschreitende Abzweige benannt, für die mittelfristiger Ausbaubedarf besteht.

Die Stadt Jöhstadt wies in ihrer Stellungnahme auf zu erwartende Mehrbelastungen bei Infrastrukturmaßnahmen, bei der Ausweisung von Gewerbeflächen und Bauflächen für Wohnungsbau, bei Maßnahmen der touristischen Erschließung und für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. Erwartet werden zusätzliche Kosten für Planungsaufwand, baulichen Anpassungen und Kompensationsmaßnahmen. Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe werden bei beabsichtigten Änderungen der Bewirtschaftung ihrer Flächen (beispielsweise Grünlandbewirtschaftung zu Ackerbau oder Aufforstung) umfangreiche Genehmigungsverfahren befürchtet. Für zukünftige Planungen werden im Kontext mit bereits bestehenden Schutzgebieten größere Anstrengungen, höhere finanzielle Belastung und längere Planungs- und Genehmigungszeiten erwartet. Insbesondere im Bereich der Gemarkung Steinbach, Schmalzgrube und Teile von Jöhstadt wird von der Stadt Jöhstadt erhebliches Konfliktpotential zwischen bestehenden Schutzgebieten (z. B. Naturpark „Erzgebirge-Vogtland“, den FFH-Gebieten, Natura2000) und dringend notwendigen Infrastrukturmaßnahmen gesehen. Des

Weiteren wies die Stadt Jöhstadt auf mögliches Konfliktpotential bei der Vereinbarkeit von Regionalem Entwicklungsplan und Flächennutzungsplan hin.

Zu den Einwendungen der drei TÖBs Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Industrie- und Handelskammer Chemnitz sowie der Stadt Jöhstadt lässt sich zusammenfassend nachfolgendes erwidern.

Gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 SächsWG besteht keinerlei Entscheidungsspielraum für die obere Wasserbehörde (LDS). Der Gesetzgeber hat mit der Grundsatzentscheidung Hochwasserentstehungsgebiete zu schaffen ganz bewusst beabsichtigt, dass Planungen im staatlichen, kommunalen und privaten Bereich künftig auf die Anforderungen eines HWEG ausgerichtet werden müssen. Andernfalls wäre das Instrument HWEG völlig unbrauchbar, um in der Sache etwas zu bewirken. Die Intention war gerade die Anpassung der bisherigen oftmals nicht hochwassergerechten Planungen an die Anforderungen eines vorsorgenden Hochwasserschutzes in Sachsen, um eine Hochwassersituation vorsorglich bereits durch Erhaltung des natürlichen Rückhaltevermögens zu entschärfen. Um angesichts der immer bedrohlicher werdenden Hochwasserszenarien nicht untätig zu bleiben, hat der Landesgesetzgeber daher folgerichtig zunächst die ihm selbst zur Verfügung stehenden wasserrechtlichen Möglichkeiten ergriffen und in Gestalt des Instrumentariums der Ausweisung von HWEG umgesetzt. Liegen die in § 76 Abs. 1 S. 1 SächsWG genannten Voraussetzungen vor, muss das HWEG durch die LDS festgesetzt werden. Damit sind die am jeweiligen Standort eines HWEG anzutreffenden Niederschlags- und Abflussverhältnisse das allein entscheidende Ausweiskriterium. Der Gesetzgeber bezweckt mit dieser Regelung eine Abmilderung von Hochwasserrisiken, was den Bürger und den Naturraum schützen soll.

Das HWEG ist als Instrument für *künftige* Planungen zu sehen. Hier soll die Verordnung zum HWEG steuernd wirken und bei der Ausweisung neuer Baugebiete und Änderungen der Flächennutzung berücksichtigt werden. Dies war die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 76 SächsWG, der andernfalls weitgehend wirkungslos bliebe. Es ist jedoch zulässig einen B-Plan im HWEG zu erlassen, dieser muss sich an zusätzlichen Kriterien messen lassen. Die Einschränkungen für Baumaßnahmen ergeben sich direkt aus dem § 76 Abs. 3 SächsWG und gelten lt. Nr. 1 und § 35 BauGB nur im Außenbereich. Im Außenbereich besteht jedoch auch bisher kein Anspruch auf Bebauung. Die Ausweisung des Hochwasserentstehungsgebietes hat auf bereits bestehende Genehmigungen keinerlei Auswirkungen. Zu den Anmerkungen bezüglich des Straßenausbaus wird mitgeteilt, dass die Erweiterung bzw. der Ausbau einer vorhandenen Straße ist kein Neubau einer Straße i. S. d. SächsWG. Der Straßenausbau wird nach § 76 Abs. 3 SächsWG nicht erfasst und ist damit kein genehmigungsbedürftiger Tatbestand. Jedoch ist eine Berücksichtigung des HWEG nach § 76 Abs. 2 SächsWG als Belang im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Prioritär muss nachgewiesen werden, dass das Wasserversickerungs- bzw. das Wasserrückhaltevermögen durch Vorhaben nicht beeinträchtigt oder zumindest ausgeglichen werden.

Die vorgebrachten Einwände zur Zweckmäßigkeit und sonstigen Auswirkungen der Ausweisung können daher von der oberen Wasserbehörde nicht im Verfahren berücksichtigt werden, da damit der gesetzlich vorgegebene Entscheidungsrahmen unzulässig ausgedehnt würde. Welche Kriterien bei der Ausweisung eines HWEG maßgeblich sein sollen, bleibt ausschließlich der Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten. Es wird zudem auf Teil II dieser Begründung verwiesen.

I. 6 Umgang mit Einwendungen

Der Verordnungsentwurf wurde vom 2. Mai 2018 bis 5. Juni 2018 in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, öffentlich ausgelegt.

Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung konnten darüber hinaus innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (bis zum 19. Juni 2018) Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wurde während der Auslegung keine Einsicht in die Unterlagen zum Verordnungsentwurf genommen. Einwendungen wurden keine erhoben.

I. 7 Bestandteile der Rechtsverordnung und ihrer Begründung

Die Verordnung besteht aus dem Textteil (§§ 1 bis 4) und den Anlagen 1 bis 4.

Anlagen zur Verordnung:

Anlage 1 Gesamtkarte, Maßstab 1 : 25.000

Anlage 2 Übersichtskarte Detailkarten, Maßstab 1 : 40.000

Anlage 3 75 Detailkarten, Maßstab 1 : 2.000

Anlage 4 Flurstückverzeichnis

TEIL II

Fachliche Ermittlung und flurstückbezogenen Anpassung des Hochwasserentstehungsgebietes

II. 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Identifizierung der für die Hochwasserentstehung sensiblen Bereiche wurde durch das damalige LfUG (jetzt LfULG) ein Verfahren gewählt, das die maßgeblich bestimmenden Gebietseigenschaften auf den Hochwasserabfluss, wie z. B. Boden, Geologie, Hangneigung, Landnutzung, Gewässernetz sowie Höhenlage und die Häufigkeit von Starkniederschlägen berücksichtigt.

Die charakteristischen Gebietseigenschaften werden erfasst und die Wirkung ihrer Kombination auf die Hochwasserabflussbildung bewertet.

Zum Hochwasserabflussgeschehen tragen hauptsächlich Flächen bei, die u. a. eine starke Hangneigung besitzen, auf denen Böden mit nur geringem Wasserspeichervermögen dominieren oder auf denen eine Landnutzung überwiegt, die keine oder eine nur geringe Speicherung des Niederschlages zulässt. Liegen diese Flächen in einer Region, in der Niederschläge hoher Intensität häufig auftreten, werden sie als Hochwasserentstehungsgebiete identifiziert.

Methodisch erfolgt dies, indem die sich überlagernde Wirkung der hochwasserrelevanten Einflussfaktoren in einem Wert je Rasterflächeneinheit (100 m x 100 m) ausgedrückt wird. Überschreitet dieser errechnete Wert einen bestimmten Schwellenwert, wird die jeweilige Rasterfläche als Hochwasserentstehungsgebiet identifiziert. Die Gesamtheit der identifizierten Rasterflächeneinheiten bildet die „Gebietskulisse der Hochwasserentstehungsgebiete“.

Eine Gebietskulisse aus homogenen Rasterflächen ist als Verordnungsraum kaum beschreibbar und entsprechend nicht handhabbar. Aus diesem Grunde erfolgt die Abgrenzung des konkreten Verordnungsgebietes auf Grundlage der Gebietskulisse flurstückgenau unter Beachtung fachlicher und rechtlicher Aspekte. Zur Sicherung der Normenklarheit und Bestimmtheit muss zweifelsfrei feststellbar sein, welche Flächen dem räumlichen Geltungsbereich der Verordnung zugehören. Die Adressaten der Verordnung müssen deutlich erkennen können, ob und zu welchem Teil ein bestimmtes Grundstück im Verordnungsgebiet liegt.

Die Grenzziehung orientiert sich an örtlichen Gegebenheiten wie Straßen, Wegen, Waldrändern, Gewässerläufen, Bergkuppen sowie an sonstigen markanten Punkten in der Landschaft. Ebenso werden politische Grenzen (Gemarkungs-, Gemeinde-, Kreis- und Staatsgrenzen) herangezogen.

Inselbildungen innerhalb eines Hochwasserentstehungsgebietes sind so weit wie möglich zu vermeiden. Das heißt, berechnungsmethodisch entstandene, bis einige Rasterfelder große Lücken der Gebietskulisse werden geschlossen. Größere zusammenhängende, von der Gebietskulisse nicht erfasste Flächen werden jedoch nicht in den Verordnungsraum aufgenommen.

Die Zerschneidung von Flurstücken ist so weit wie möglich zu vermeiden. Jedoch wird im Falle sehr großer, nur teilweise innerhalb der Gebietskulisse liegender Flurstücke (z. B. Feld-, Wiesen-, Wald- oder Wegflurstücke) deren vollständige Einbeziehung in das Verordnungsgebiet eine sinnvolle Grenzziehung unmöglich macht, eine Teilung vorgenommen. Die Teilung erfolgt entlang von topographischen Merkmalen wie Wegen, Wald-Acker-Grünland-Grenzen oder Gewässereinzugsgebietsgrenzen. Hierzu finden die digitalen Orthophotos (DOP) des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) Verwendung. Bei Fehlen deutlich erkennbarer topografischer Merkmale, orientiert sich die Teilung an Flurstückeckpunkten oder sonstigen geeigneten Punkten auf den Flurstückgrenzen.

Zusammenhängend bebaute Bereiche einer Ortslage werden auch dann vollständig in das Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn einzelne Häuser bzw. ein geringerer Teil des bebauten Bereiches außerhalb der Gebietskulisse liegen. Entsprechend werden größere zusammenhängend bebaute Bereiche einer Ortslage in ihrer Gesamtheit nicht ins Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn diese nur zu einem geringen Teil innerhalb der Gebietskulisse liegen. Dies ist im Rahmen der z. B. durch die Rasterung der Gebietskulisse erzeugten Unschärfe der Kulissengrenzen zulässig.

II. 2 Gebietsbeschreibung

Das Hochwasserentstehungsgebiet „Zschopau – Teilgebiet 1“ liegt in den Einzugsgebieten der Zschopau und der ihr zufließenden Gewässer I. Ordnung Sehma, Pöhlbach und Preßnitz im Naturraum des Mittleren Erzgebirges.

Die geodätische Höhe des Gebietes variiert zwischen 504 m bis 1216 m NHN. Die Hangneigungen bewegen sich zwischen 0° und 89°, im Mittel bei 9°. Die Hangneigungsklassen (I) nicht bis schwach geneigt (0° - 2°) und (II) mäßig geneigt (2° - 6°) besitzen einen Flächenanteil von ca. 35 % am Gesamtgebiet. Die Klasse (III) mittel geneigt (6° - 12°) besitzt einen Flächenanteil von ca. 44 %, die Klassen (IV) stark geneigt (12° - 25°), (V) mäßig steil (25° - 34°) und (VI) sehr steil (> 34°) von ca. 21 %. Somit sind reichlich 20 % des Gesamtgebietes stark geneigt und steiler.

Der mittlere jährliche Niederschlag liegt zwischen ca. 1190 mm/a am südlichen und ca. 930 mm/a am nordöstlichen Rand des Verordnungsgebietes. Im Gebietsmittel beträgt der mittlere jährliche Niederschlag ca. 1020 mm/a.

Geologisch wird das Gebiet von Glimmergneisen und -schiefern dominiert. Braunerde über Festgestein, in großen Teilen staunässebeeinflusst, Pseudogleye und Podsole bilden die vorherrschenden Bodentypen. In den Flusstälern liegen in der Regel periodisch oder ständig grundwasservernässte Gleye oder Stagnogleye, zum Teil auch Pseudogleye vor. Auf den Plateaus und Höhenrücken befinden sich mitunter staunässefreie Braunerden und Podsole größerer Mächtigkeit (> 60cm). An den Hängen nehmen die Profiltiefe ab und der Skeletthalt zu, was die Bildung schneller Abflusskomponenten begünstigt. In den teilweise hochgelegenen Quellbereichen treten Hochmoore und Moorstagnogleye auf.

Im Verordnungsgebiet dominiert der schnelle Zwischenabfluss.

Um Inselbildungen zu vermeiden, werden vier Bereiche größeren räumlichen Zusammenhanges, in denen verzögerte Abflusskomponenten dominieren, nicht in das Verordnungsgebiet aufgenommen:

- die landwirtschaftlich genutzten, flach geneigten Flächen östlich der Ortslage Walthersdorf und nördlich des Liebensteins im Bereich der Wasserscheide von Zschopau und Sehma (Gemarkungen Walthersdorf, Sehma und Crahnzahl),
- die größtenteils landwirtschaftlich genutzte, vorflutferne Hochfläche nördlich des Bärensteins und östlich der Bahnstrecke von Annaberg-Buchholz nach Bärenstein bis zur Bundesstraße B 95 bzw. bis zum westlich der B 95 befindlichen Waldrand (Gemarkungen Crahnzahl, Bärenstein, Sehma, Königswalde),
- der flach geneigte, vorflutferne Höhenrücken westlich und nördlich Jöhstadts im Bereich der Wasserscheide von Conduppelbach und Jöhstädter Schwarzwasser (Gemarkung Jöhstadt) und
- die flach geneigte Hochfläche auf der Wasserscheide von Pöhlbach und Preßnitz mit den Ortslagen Grumbach und Neugrumbach.

II. 3 Historische Hochwasserereignisse

Das Einzugsgebiet der Zschopau, in dem das Verordnungsgebiet liegt, wurde in der Vergangenheit mehrfach von Hochwasserkatastrophen heimgesucht. Seit der ersten bekannten Nennung einer Hochwassersituation am 20. und 22. Juni 1565 in Crottendorf gibt es zahlreiche weitere Dokumentationen von Hochwassersituationen zum Beispiel in Stadt- und Gemeindechroniken. Hervorzuheben sind die sachsenweit verheerenden Hochwasser der jüngeren Vergangenheit am 30./31. Juli 1897, am 10. Juli 1954, am 12./13. August 2002 und vom 31. Mai bis zum 2. Juni 2013.

Die durch das Hochwasser im August 2002 verursachten kommunalen und privaten Schäden, die Schäden industrieller und gewerblicher Lastträger einschließlich der Versorgungslastträger und die Gewässerschäden lagen im oberen Einzugsgebiet der Zschopau (Preßnitz, Pöhlbach, Sehma, Ober- und Mittellauf der Zschopau) im mehrstelligem Millionenbereich.

II. 4. Begründung der Ausgrenzung des Gebietes „Zschopau – Teilgebiet 1“ als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 SächsWG

Das Hochwasserentstehungsgebiet „Zschopau – Teilgebiet 1“ ergibt sich aufgrund der aufgezeigten meteorologischen Gegebenheiten und der lokalen Gebietseigenschaften (Bodenbeschaffenheit, Hangneigungen, Landnutzung). Hier führen häufige ergiebige Niederschläge in Verbindung mit hauptsächlich flachgründigen bzw. schlecht durchlässigen Böden (Braunerden, Pseudogleye und Gleye), vorherrschend größeren Hangneigungen, einer Grün- oder Ackerlandnutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. einer Nadelwaldbestockung auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu einem vorwiegend schnellen Abfluss in die Gewässer. Ziel der Ausgrenzung ist es, die bereits eingeschränkten Wasserspeicher- und Wasserrückhalteeigenschaften des Gebietes zu sichern bzw. zu verbessern und so die Gefährdung durch Hochwasser aus den Gewässern und durch hochwasserrelevanten Oberflächenabfluss zu mindern, bzw. einer möglichen künftigen Erhöhung der Gefährdung entgegenzuwirken. Dies soll erreicht werden für die innerhalb des Verordnungsgebietes liegenden Ortslagen selbst, aber auch – bezüglich der Hochwassergefährdung aus den Gewässern – für die an den Fließgewässern unterhalb des Verordnungsgebietes befindlichen Ortslagen.

Literatur

- [1] Hochwasser im Erzgebirge in der Vergangenheit von der Gottleuba bis zur Mulde (unveröffentlicht), Pohl, R., TU Dresden, 2003
- [2] Hochwasser 2002 im Muldegebiet, Schriftenreihe des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Heft 32/2009
- [3] Expertise über Darstellung und Analyse des Starkregenereignisses vom 11. bis 13.08.2002 in Sachsen und Dresden, Deutscher Wetterdienst, 2003
- [4] Ereignisanalyse zum Hochwasser Juni 2013 in Sachsen, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2015

Anlage**Gesetzesauszug § 76 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)**

(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die obere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(2) In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

(3) Im Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1 000 m²,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Umwandlung von Wald und
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.

Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die zuständige Wasserbehörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ablehnt. Die zuständige Wasserbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat, abweichend von Satz 1, die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 4 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden. Satz 2 und 3 gelten für die Herstellung des Benehmens nach Satz 4 entsprechend.

(4) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 oder 4 darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.

(5) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.